

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 28. 2. 2018

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Beschl. 13. 2. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	140	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 15. 2. 2018, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vordateninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass)	141	Bek. 28. 2. 2018, Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vor der Berichterstattung an die Europäische Kommission	148
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 1. 2. 2018, Durchführungshinweise zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG	141	Bek. 12. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gastransport Nord GmbH)	149
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 2. 2018, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH)	149
Bek. 16. 2. 2018, Probetrieb des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)	146	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 16. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Alzheide“ auf der Strecke Hasedorf—Stade	149
F. Kultusministerium		Bek. 21. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Barcheler Straße“ auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck	149
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 15. 2. 2018, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz	146	Bek. 2. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)	150
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 15. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim)	147	Bek. 13. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG)	150
Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Göttingen)	147	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
RdErl. 19. 2. 2018, Dienstrechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten nach § 25 NBesG	147	Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fleischerei Rohrbach, Emsbüren)	151
		Stellenausschreibung	152

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 13. 2. 2018
— StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —**

- Bezug:** a) Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 26. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1333)
— VORIS 20100 —
b) Beschl. v. 22. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1568)
— VORIS 20110 —

Anlage 1 des Bezugsbeschlusses zu a wird mit Wirkung vom 22. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie setzt sich zusammen aus dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dem Niedersächsischen Innenminister, dem Niedersächsischen Finanzminister, der Niedersächsischen Sozialministerin, dem Niedersächsischen Wissenschaftsminister, dem Niedersächsischen Kultusminister, dem Niedersächsischen Wirtschaftsminister, der Niedersächsischen Landwirtschaftsministerin, der Niedersächsischen Justizministerin, dem Niedersächsischen Umweltminister, der Niedersächsischen Regional- und Europaministerin.“
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bezeichnung der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien
Die Staatskanzlei und die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:
Niedersächsische Staatskanzlei (StK),
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI),
Niedersächsisches Finanzministerium (MF),
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS),
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK),
Niedersächsisches Kultusministerium (MK),
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW),
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML),
Niedersächsisches Justizministerium (MJ),
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU),
Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB).“
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Staatskanzlei
Der Geschäftsbereich der StK umfasst die Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten und der LReg, insbesondere:
 - 1.1 Geschäftsführung des Ministerpräsidenten und der LReg sowie Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinienpolitik, Ressortkoordinierung und -planung
 - 1.2 Zusammenarbeit mit dem Landtag
 - 1.3 Bundesrat und Bundestag
 - 1.4 Demografischer Wandel
 - 1.5 Norddeutsche Zusammenarbeit
 - 1.6 Bundes- und Landesverfassungsrecht, Verfahren vor dem BVerfG und dem StGH — soweit nicht MJ —, Normprüfung, Deregulierung, Hoheitszeichen

- 1.7 Organisation der LReg, Personalangelegenheiten in der Zuständigkeit der LReg
 - 1.8 Protokoll, Konsularangelegenheiten, Orden
 - 1.9 Allgemeine Angelegenheiten des LRH und des StGH
 - 1.10 Medien, Medienrecht, Filmförderung
 - 1.11 Internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - 1.12 Presse- und Informationsstelle der LReg und Chefredaktion für den Internetauftritt des Landes
 - 1.13 Vorschrifteninformation (Amtsblattstelle, NI-VORIS)
 - 1.14 Archivwesen
 - 1.15 Grundsatzfragen der Migration, Kommission zu Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, ressortübergreifende Koordinierung und Steuerung der Integrationsmaßnahmen, Strategische Projektplanung, Ombudsfunktion in Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Zusammenarbeit mit den Integrationsbeauftragten der Kommunen und Länder, Konferenz der Integrationsbeauftragten der Länder, Eingaben und Petitionen auch zu ausländerrechtlichen Fragestellungen, Interkultureller Dialog, Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften und religiösen Verbänden zu Fragen der Integration, Niedersächsischer Integrationspreis“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Der Geschäftsbereich des MS umfasst die sozialen Angelegenheiten, die Familienpolitik, Angelegenheiten der Frauen, Kinder, Jugendlichen und Senioren, die Gesundheitsangelegenheiten sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere:“.
 - bb) Die Nummern 4.37 bis 4.43 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4.44 und 4.45 werden Nummern 4.37 und 4.38.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„7. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)“.
 - bb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Der Geschäftsbereich des MW umfasst die Angelegenheiten der Wirtschaft, der Arbeit, der Technologie, des Verkehrswesens sowie der Digitalisierung, insbesondere:“.
 - cc) Der Nummer 7.9 werden ein Komma und das Wort „Breitband“ angefügt.
 - dd) Nummer 7.28 erhält folgende Fassung:
„7.28 Koordinierungsstelle Digitalisierung“.
 - d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„10. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)“.
 - bb) In dem einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Energiepolitik“ die Worte „sowie den Städtebau und das Bau- und Wohnungswesen“ eingefügt.
 - cc) Es werden die folgenden Nummern 10.13 bis 10.19 angefügt:
„10.13 Städtebaurecht, Bauleitplanung
10.14 Städtebau, Stadtentwicklung, Baukultur
10.15 Städtebauförderung
10.16 Wohnungsmarkt, Wohnraumförderung
10.17 Soziales Wohnungsrecht, Wohngeld

- 10.18 Bauordnungsrecht, Baunormen
10.19 Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie, Bau-
produkte“.

e) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

**„11. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung (MB)**

Der Geschäftsbereich des MB umfasst Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Bund und der EU sowie der Regionalen Entwicklung, insbesondere:

- 11.1 Vertretung des Landes beim Bund
11.2 Europapolitik und -recht, Regionale Entwicklung, Regionale Landesentwicklung, Metropolregionen, Verwaltungsbehörde EFRE, ESF, ELER-Koordinierung, Strategische Entwicklung der EU-Förderung und Koordinierung, Interreg
11.3 Vertretung des Landes bei der EU
11.4 Europäisches Informations-Zentrum (EIZ)
11.5 Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung“.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 140

**Veröffentlichungen im
Niedersächsischen Ministerialblatt und
Aufnahme im Niedersächsischen
Vorschrifteninformationssystem (MBl.- und VORIS-Erlass)**

RdErl. d. StK v. 15. 2. 2018 — 201-02125-01-03 —

— VORIS 11500 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907), geändert durch
RdErl. v. 1. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1060)
— VORIS 11500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 1.2.2.2 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„— die auf der Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Zahlstellendienstanweisung — ZDA) des ML erlassenen Verwaltungsvorschriften, die in Ceres nachgewiesen werden, und“.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 141

C. Finanzministerium

**Durchführungshinweise
zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG**

**RdErl. d. MF v. 1. 2. 2018
— VD4-03602/1/§25-§27, §72, §73(VV) —**

— VORIS 20441 —

Zur Durchführung der §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 141

Anlage

**Durchführungshinweise
zu den §§ 25 bis 27, § 72 und § 73 NBesG**

Zu § 25 (Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, Erfahrungszeit)

Die Regelung tritt an die Stelle der bisher landesrechtlich fortgeltenden Bestimmungen der §§ 27 und 28 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung. Die vormalige Systematik des auf dem Lebensaltersprinzip basierenden Besoldungsdienstalters (BDA) wird durch ein System abgelöst, das an der jeweiligen beruflichen Erfahrung der Beamtin oder des Beamten ausgerichtet ist. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen der Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A richtet sich altersunabhängig nach den berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten.

1. Zu § 25 Abs. 1

1.1 Absatz 1 regelt das System der Erfahrungsstufen dem Grunde nach, und zwar seinen Beginn und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit. Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt ist der Beginn eines Beamtenverhältnisses mit Dienstbezügen der Besoldungsordnung A (nicht als Anwärterin oder Anwärter) bei einem niedersächsischen Dienstherrn. Davon erfasst sind die Fälle der erstmaligen Ernennung bei einem niedersächsischen Dienstherrn sowie jene einer Versetzung oder Übernahme von einem Dienstherrn außerhalb Niedersachsens.

Bei Dienstherrnwechseln innerhalb Niedersachsens ist die von dem ersten niedersächsischen Dienstherrn zuständigkeitshalber erfolgte Erfahrungsstufenfestsetzung von nachfolgenden Dienstherrn zu übernehmen und fortzuführen.

1.2 Grundsätzlich beginnt der Aufstieg in den Erfahrungsstufen im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, sofern keine anzuerkennenden Zeiten nach § 25 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

Maßgebliches Anfangsgrundgehalt ist jeweils die erste in der Besoldungstabelle A mit einem ausgewiesenen Grundgehaltssatz belegte Erfahrungsstufe. Die Ableistung der Erfahrungszeit fängt am ersten Tag des Monats des Beginns des Beamtenverhältnisses an. Der weitere Stufenaufstieg bemisst sich nach der Zeitdauer der Erfahrungsstufe des Anfangsgrundgehalts und der darauffolgenden Erfahrungsstufen.

1.3 Die zugrunde zu legenden Anfangsgrundgehälter und die in den einzelnen Erfahrungsstufen abzuleistenden Erfahrungszeiten ergeben sich aus Anlage 5 NBesG. Die vormalige Stufenstruktur der Grundgehaltstabelle mit zwölf Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wurde beibehalten.

1.4 Die für die Steigerung des Grundgehalts nach den Erfahrungsstufen erforderlichen Zeiten gelten grundsätzlich unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Ein Teildienstverhältnis führt daher nicht zu einer Verlängerung der Stufendurchlaufzeiten. Andererseits können Unterbrechungen des Dienstverhältnisses oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 zu einem Hinausschieben des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen.

1.5 In den Fällen einer zwischenzeitlich erfolgten Beförderung oder eines — horizontalen oder vertikalen — Laufbahnwechsels erfolgt der jeweilige weitere Stufenaufstieg unter Fortführung der bis dahin bereits erreichten Erfahrungsstufe und der darin bereits absolvierten Erfahrungszeit.

2. Zu § 25 Abs. 2

Die vor Beginn des Beamtenverhältnisses verbrachten und als Erfahrungszeit anzuerkennenden Zeiten sind in Absatz 2 aufgeführt. Definitionen zu den dort enthaltenen Begriffen „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ und „Hauptberuflichkeit“ ergeben sich aus § 27 und den Erläuterungen in den Nummern 2.1 bis 2.7.

2.1 Satz 1 umfasst in den Nummern 1 bis 9 einen Katalog anzuerkennender Vorzeiten, anhand derer sich im Rahmen der vorzunehmenden Erfahrungsstufenfestsetzung eine Zuordnung zu einer höheren Erfahrungsstufe ergeben kann. Es handelt sich dabei um eine abschließende Auflistung.

2.1.1 Als Zeit in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch eine Tätigkeit als RichterIn oder Richter.

2.1.2 Anzuerkennende Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, müssen das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ erfüllen.

Derartige Zeiten sind insbesondere dann als „hauptberuflich“ anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit dargestellt haben, entgeltlich ausgeübt und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeiten zulässigen Umfang abgeleistet wurden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 3 verwiesen.

Eine hauptberufliche Tätigkeit i. S. des § 27 Abs. 3 liegt nicht vor bei Zeiten, die der Ausbildung dienen und/oder als Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn gefordert werden. Dies gilt insbesondere für Zeiten

- der Tätigkeit von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten,
- öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- der Tätigkeit von Studentinnen und Studenten im Rahmen einer einstufigen Ausbildung (z. B. einstufige Juristenausbildung), auch soweit Vergütung in Anlehnung an die Anwärterbezüge gezahlt wurde,
- der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit in einem Volontärverhältnis,
- der Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis aufgrund eines Werkvertrages.

Demgegenüber sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn bei einer durch Erkrankung oder Unfall eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn anstelle des Arbeitsentgelts Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG gewährt wurde.

2.1.3 Dienstzeiten nach Satz 1 Nr. 5 sind nicht anzuerkennen, soweit es sich hierbei um Ausbildungszeiten handelt, die nach Satz 3 unberücksichtigt bleiben müssen.

Beispiele:

- a) Soldatinnen oder Soldaten, die sich im Vorbereitungsdienst der allgemeinen Verwaltung befinden.
- b) Soldatinnen oder Soldaten, die für ein Studium vom Dienst freigestellt sind.

2.1.4 Es sind nur die in Satz 1 Nr. 6 konkret aufgeführten Zeiten berücksichtigungsfähig, nämlich Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde. Unter den Begriff des Wehrdienstes fallen neben dem Grundwehrdienst auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5 und 6 b WPfIG), freiwilliger Wehrdienst, Wehrübungen und Übungen besonderer Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (nach dem WPfIG oder dem Vierten Abschnitt des SG).

Die in Satz 1 Nr. 6 angeführten Zeiten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn der Mindestzeitraum als erfüllt anzusehen ist. Sofern der jeweilige Dienst in verschiedene nicht zusammenhängende Zeitabschnitte aufgeteilt ist, sind diese zusammen zu berücksichtigen. So ist z. B. eine Wehrübung von drei Monaten zu berücksichtigen, da diese unter den Begriff des Wehrdienstes fällt und der ursprüngliche Grundwehrdienst oder freiwillige Wehrdienst bereits einen Zeitraum von vier Monaten überschritten hatte.

Sonstige „Dienste“, „Freiwilligendienste“ oder „Jahre“ gleich welcher Art oder Bezeichnung sind nicht anzuerkennen (z. B. Freiwilligendienst Kultur und Bildung, Europäischer Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst).

2.1.5 Für eine Berücksichtigung der in Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Verfolgungszeiten nach dem BerRehaG ist Voraussetzung, dass eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt

werden konnte. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Verfolgungszeit bedarf einer Feststellung durch die zuständigen Rehabilitationsbehörden.

2.1.6 Zeiten einer Kinderbetreuung sind gemäß Satz 1 Nr. 8 bis zu drei Jahren berücksichtigungsfähig.

Berücksichtigungsfähige Zeiten einer Kinderbetreuung sind Zeiten, in denen Kinder betreut werden. Kinderbetreuung kann ohne Weiteres unterstellt werden für Zeiten einer Elternzeit nach dem BEEG oder vergleichbarem früheren Recht (z. B. Erziehungszeit nach dem BerzGG). Dieses kann durch eine entsprechende Bescheinigung (z. B. des Arbeitgebers oder der Hochschule) nachgewiesen werden.

Kinderbetreuung ist eine höchstpersönliche Leistung für ein in häuslicher Gemeinschaft mit der Beamtin oder dem Beamten lebendes Kind. Kinderbetreuungszeiten i. S. des Satzes 1 Nr. 8 liegen deshalb nicht vor, wenn die Betreuung eines Kindes im wesentlichen Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung bei den Großeltern oder in einem Internat). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter bei der Kinderbetreuung (z. B. in einem Kindergarten oder während einer Urlaubsreise) ist unschädlich.

Beispiel:

Eine Beamtin lebt mit ihrem drei Jahre alten Kind in häuslicher Gemeinschaft. Vor ihrer Einstellung verbrachte das Kind einen Nachmittag in der Woche und jedes zweite Wochenende bei seinem nicht mit der Beamtin zusammenlebenden Vater in dessen Wohnung. Die zeitweilige Betreuung des Kindes durch den Vater steht einer Anerkennung als Kinderbetreuungszeiten der Beamtin nicht entgegen.

Berücksichtigungsfähig sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Kinder, für die die oder der Besoldungsberechtigte oder ihr mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Pflege- und Enkelkinder). Betreuungsbedürftig sind grundsätzlich nur unverheiratete minderjährige Kinder. Volljährige Kinder mit Behinderung können aber dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Schwere der Behinderung nachweislich ständiger Betreuung bedürfen.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit, auch mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, können ebenfalls als Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Beamtin oder der Beamte sich überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet hat.

Unter der gleichen Voraussetzung können Kinderbetreuungszeiten – auch Mutterschutzzeiten nach der Geburt – während eines Studiums, einer Berufsausbildung oder Anwärterzeit berücksichtigt werden. Sie sind in dem Umfang anzuerkennen, in dem sich der angestrebte Abschluss verzögert. Ob und inwiefern eine Verzögerung eingetreten ist, ist anhand eines Vergleichs der Regelstudien- oder Regelausbildungszeit mit deren tatsächlicher Dauer zu bestimmen. Sofern eine Überschreitung der Regelstudienzeit oder regulären Ausbildungszeit vorliegt, wird angenommen, dass die Kinderbetreuung dafür ursächlich war. Auch wenn im Ergebnis keine Verzögerung eingetreten ist, können Kinderbetreuungszeiten anerkannt werden, wenn eine Beurlaubung vom Studium (einschließlich Teilzeitstudium) oder von der Ausbildung (einschließlich Teilzeitausbildung) erfolgt ist. Sofern die sonstigen Voraussetzungen einer Kinderbetreuung vorliegen, können die Zeiten einer Kinderbetreuung auch dann anerkannt werden, wenn keine Unterbrechung des Studiums oder der Ausbildung erfolgt ist. Die Beamtin oder der Beamte muss jedoch schlüssig darlegen, dass trotz der Ausbildung oder des Studiums die Voraussetzungen einer höchstpersönlichen Kinderbetreuung erfüllt sind.

Der maximale Dreijahreszeitraum für ein Kind kann auch von mehreren Berechtigten, die unter den Geltungsbereich des NBesG fallen, zeitlich nacheinander in Anspruch genommen werden. Die von mehreren Berechtigten in Anspruch genommenen Zeiträume können sich auch ganz oder teilweise überschneiden.

Vor dem 1. 9. 2011 nach vormaligem Recht berücksichtigte Zeiten einer Kinderbetreuung (z. B. aufgrund Erziehungsurlaub oder Elternzeit) sind auf die Dreijahreshöchstgrenze für dasselbe Kind anzurechnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung neben der Kinderbetreuung ist unschädlich, soweit sie einen Umfang von 30 Wochenstunden nicht überschreitet. Dies entspricht dem möglichen Beschäftigungsumfang im Rahmen der Elternzeit (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG; für vor dem 1. 1. 2007 geborene Kinder § 15 Abs. 4 Satz 1 BerzGG).

2.1.7 Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach Satz 1 Nr. 9 sind bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen anzuerkennen. Entsprechend Satz 1 Nr. 8 stellen auch diese Zeiten eine höchstpersönliche Leistung für eine betreuungsbedürftige Person dar. Die Pflegebedürftigkeit einer oder eines Angehörigen orientiert sich begrifflich an § 14 SGB XI und ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Pflegebedürftige können durch eine Beamtin oder einen Beamten tatsächlich betreut oder gepflegt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen des Satzes 1 Nr. 9 zu erfüllen. Als Nachweis der Wahrnehmung der Pflegeleistung ist hierfür eine schriftliche Erklärung der betreuenden/pflegenden Person mit der Erläuterung der Tätigkeiten vorzulegen. Pflegezeiten i. S. des Satzes 1 Nr. 9 liegen nicht vor, wenn die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen überwiegend Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung in einem Pflegeheim).

Berücksichtigungsfähig sind insgesamt drei Jahre für jede pflegebedürftige Angehörige oder jeden pflegebedürftigen Angehörigen und zwar unabhängig davon, ob eine andere Betreuungs-/Pflegeperson für diese Angehörige oder diesen Angehörigen ebenfalls Betreuungs-/Pflegezeiten in Anspruch nimmt. Die Berücksichtigung von Zeiten ist für jede pflegebedürftige Angehörige oder jeden pflegebedürftigen Angehörigen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses nur einmal möglich.

Die Betreuungs-/Pflegezeit kann aus mehreren Teilabschnitten bestehen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, können die Zeiten nach Satz 1 Nr. 9 auch im Anschluss an eine Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8 berücksichtigt werden.

Beispiel:

Geburt des Kindes am 1. 4. 2012.

Das Kind ist ab der Geburt nachweislich (durch ärztliches Gutachten) pflegebedürftig und wird entsprechend bis zum 1. 6. 2019 betreut.

Berücksichtigungsfähige Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 Nr. 8:
1. 4. 2012 bis 31. 3. 2015 (= 3 Jahre).

Berücksichtigungsfähige Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 9:
1. 4. 2015 bis 31. 3. 2018 (= 3 Jahre).

2.2 Satz 2 ermöglicht bei der Erfahrungsstufenfestsetzung im Rahmen der Ermessensausübung eine zusätzliche (ganz oder teilweise) Anerkennung vorhergehender hauptberuflicher Tätigkeiten, die einerseits nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind und andererseits für die Verwendung förderlich sein müssen. Leitgedanke der Norm ist, dass gegenüber Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ohne praktische Erfahrungen bereits frühzeitig Erfahrungswissen genutzt werden kann. Damit ist ggf. ein Leistungsvorsprung gegenüber Beamtinnen und Beamten mit bislang ausschließlich theoretischer Bildung zu erwarten.

Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind, d. h. dass sich die in der zu bewertenden Berufstätigkeit gewonnene Erfahrung in das Beamtenverhältnis einbringen lassen muss. Maßstab für die Bewertung, ob eine vorangegangene Tätigkeit für die dienstliche Verwendung förderlich ist, kann entweder ein sachlicher Zusammenhang oder der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch die vorangegangene Tätigkeit sein, welcher für die weitere dienstliche Verwendung von Nutzen oder Interesse ist.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ist bei der Einstellung von der nach Satz 7 zuständigen Stelle zu treffen.

Unabhängig von der erforderlichen Einzelfallbewertung sind nachstehend einige typisierende Beispiele hauptberuflicher Tätigkeit angeführt:

Beispiele:

- Die hauptberufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Handwerksberuf ist als förderlich für Ämter der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“ zu bewerten.
- Die nach Abschluss eines Bachelor-Studiums im Bereich Bauingenieurwesen in einem Architekturbüro verbrachte hauptberufliche Beschäftigungszeit ist in der Regel förderlich für eine entsprechende fachliche Tätigkeit für ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“.
- Die hauptberufliche Beschäftigungszeit eines juristischen Referenten bei einem niedersächsischen kommunalen Spitzenverband ist für ein vergleichbares Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ in der unmittelbaren Landesverwaltung als förderlich anzusehen.

Zeiten einer Tätigkeit, die zwingend für den Erwerb der Mindestanforderungen einer Laufbahn gefordert werden, sind regelmäßig nicht zu berücksichtigen, da sie i. S. des Satzes 3 als Ausbildungszeiten zu werten sind.

2.3 Durch Satz 3 wird im Grundsatz bestimmt, dass Ausbildungszeiten — mit Ausnahme der in Satz 4 aufgeführten Zeiten — im Rahmen der Anerkennung von Erfahrungszeiten generell nicht zu berücksichtigen sind. Hiervon werden insbesondere öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfasst, da diese dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf dienen und der Erwerb der Berufserfahrung erst danach einsetzen kann. Dies gilt entsprechend für Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, soweit sie für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlich sind und damit der Ausbildungscharakter überwiegt.

Beispiele:

- Die Zeit eines Soldatenverhältnisses auf Zeit ist nicht als Erfahrungszeit anzurechnen, wenn die Soldatin oder der Soldat auf Zeit zu Ausbildungs- oder Studienzwecken vom Dienst freigestellt ist.

1. 1. 2008 bis 31. 12. 2015 Soldatin oder Soldat auf Zeit mit Dienstbezügen, vom Dienst freigestellt ab 1. 8. 2015.

1. 8. 2015 bis 31. 7. 2017 Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Landesdienst.

1. 8. 2017 Beamtin oder Beamter auf Probe im Landesdienst mit Dienstbezügen.

Die Zeit vom 1. 8. 2015 bis 31. 12. 2015 ist nicht als Erfahrungszeit zu berücksichtigen, weil hier die Ausbildung im Vordergrund steht und Ausbildungszeiten gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt werden können.

- Eine zwar nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung, zeitlich aber noch vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes liegende Tätigkeit dient noch dem Erwerb der Laufbahnbefähigung und ist nicht als Erfahrungszeit anzuerkennen. Es kann in diesem Zeitraum weder von einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen noch von einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 ausgegangen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob zu den Anwärterbezügen beispielsweise eine zusätzliche Unterrichtsvergütung nach § 52 NBesG gewährt wird.

2.4 Satz 4 enthält zwei gesetzliche Ausnahmen von dem in Satz 3 statuierten Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten bei der Einstufung stets unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen einer Ermessensregelung wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten eines abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudiums bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr bei der Stufenbemessung zu berücksichtigen, soweit sie für die Verwendung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers förderlich sind, d. h. sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben ebenfalls von konkretem Interesse sein.

2.4.1 Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine vorhergehende berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studiengangs wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein.

Weiterbildende Masterstudiengänge werden überwiegend berufsbegleitend studiert und setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus. Die Inhalte des Studiengangs sollen dementsprechend berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Bei einer Anerkennung von weiterbildenden Masterstudiengängen bedarf es insoweit einer konsequenten Abgrenzung von anderen Masterausrichtungen, wie z. B. insbesondere dem konsekutiven Master (den Bachelorstudiengang fachlich fortführend und vertiefend oder — soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt — fachübergreifend erweiternd) sowie dem anwendungsorientierten Master (den Fokus auf Praxis setzend) und dem forschungsorientierten Master (neue Themengebiete erforschend).

2.4.2 Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel anzunehmen sein. Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudiengangs zu verstehen. Allerdings sind nur solche Zeiten berücksichtigungsfähig, die zur Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors in einem bestimmten Studienfach und in Form einer Promotionsurkunde geführt haben.

Soweit eine Promotion als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird, kann keine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgen (z. B. bei Akademischen Räten auf Zeit).

2.5 Durch die Regelung des Satzes 5 wird sichergestellt, dass in Fällen von Überschneidungen berücksichtigungsfähiger Zeiträume keine Doppelanrechnung erfolgt. Ein bestimmter Zeitraum, in dem mehrere anrechnungsfähige Sachverhalte gleichzeitig erfüllt sind, kann daher nur einmal berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit (mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit) bei gleichzeitiger Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dieser Zeitraum kann nur einmal berücksichtigt werden. Vorrangig sollte in einem derartigen Fall die berufliche Tätigkeit berücksichtigt werden, da Betreuungszeiten nur begrenzt anrechenbar sind und ggf. für weitere Betreuungszeiten eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 25 Abs. 4 in Anspruch genommen werden könnte.

2.6 Satz 6 beinhaltet eine Abrundungsregelung, der zufolge bei der Anerkennung einer einzelnen Erfahrungszeit auf volle Monate abgerundet wird. Soweit mehrere anzuerkennende Erfahrungszeiträume vorliegen, werden diese zunächst taggenau addiert und anschließend wird die Summe auf volle Monate abgerundet.

2.7 Durch Satz 7 wird geregelt, dass die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten der obersten Dienstbehörde oder – infolge Delegation – der von ihr bestimmten Stelle obliegt. Sofern die Berücksichtigung von Zeiten im Ermessen des Dienstherrn liegt („Kann“-Zeiten), sollten die ermessensleitenden Gründe der Entscheidung schriftlich dokumentiert werden.

3. Zu § 25 Abs. 3

Absatz 3 beinhaltet eine Sonderregelung für den Fall des Beginns des Beamtenverhältnisses bei einem niedersächsischen Dienstherrn in einem Beförderungsamte. In diesen Fällen errechnet sich die Stufenlaufzeit ab dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn, in der die Einstellung erfolgt.

4. Zu § 25 Abs. 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 betrifft den Stufenaufstieg während der Dienstzeit.

4.1 Durch Satz 1 wird grundsätzlich bestimmt, dass sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögert, soweit keine Ausnahmetatbestände nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 vorliegen. Nach Satz 3 sind Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge auf volle Monate abzurunden. Einzelne Zeiträume ohne Dienstbezüge von weniger als einem Monat verzögern daher den Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht.

4.2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 umfasst als abschließende Aufzählung jene Zeiten, in denen zwar kein Dienst erbracht worden ist, die aber gleichwohl zu keiner Verlängerung der in einer Erfahrungsstufe abzuleistenden Erfahrungszeit führen. Dies liegt darin begründet, dass die Zeiten entweder gesellschaftlich anerkannt sind, zum Gewinn dienstlich verwertbarer Erfahrungen beitragen oder Benachteiligungen vermeiden sollen.

4.2.1 Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt in entsprechender Anwendung der Anrechnungsbestimmungen zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (vgl. insoweit Nummer 2.1.6 dieses RdErl.).

Beispiele:

a) Eine Beamtin nimmt für ihre im August 2012 geborene Tochter drei Jahre lang Elternzeit in Anspruch. Im Jahr 2017 lässt sie sich zur Betreuung ihrer Tochter für die Dauer eines Jahres beurlauben. Diese Zeit dieser Beurlaubung führt zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg, da der Dreijahreszeitraum für dasselbe Kind bereits berücksichtigt wurde.

b) Lässt sich in Abwandlung des Beispiels zu a nicht die Beamtin, sondern ihr ebenfalls im Landesdienst stehender verbeamteter Ehemann im Jahr 2017 zur Betreuung der gemeinsamen Tochter beurlauben, so führt dies für einen Zeitraum bis höchstens drei Jahren bei ihm nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg.

4.2.2 Die Berücksichtigung von Pflegezeiten nach Satz 2 Nr. 2 erfolgt in entsprechender Anwendung der Anrechnungsbestimmungen zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 (vgl. insoweit Nummer 2.1.7 dieses RdErl.).

4.2.3 Im Fall einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge nach Satz 2 Nr. 3 wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht hinausgeschoben, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

4.2.4 Bei den von Satz 2 Nr. 4 erfassten Zeiten nach dem ArbPLSchG handelt es sich um Zeiten eines Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 7 ArbPLSchG; für Richterinnen und Richter i. V. m. § 9 Abs. 11 ArbPLSchG) oder eines freiwilligen (zusätzlichen) Wehrdienstes (gemäß § 16 Abs. 2 und 7 ArbPLSchG dem Grundwehrdienst gleichzustellen).

4.2.5 Die in Satz 2 Nr. 5 genannten Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz (EÜG) betreffen die freiwillige Verpflichtung zu einer Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldatinnen und Soldaten. Diese Bestimmung vollzieht insoweit die Schutzvorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 EÜG nach.

5. Zu § 25 Abs. 5

Führt ein Disziplinarverfahren später nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der oder des Betroffenen oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, ist die oder der Betroffene in Bezug auf die Besoldung so zu stellen, als ob der Aufstieg nicht unterblieben wäre. Die Beträge, die aufgrund von Stufenaufstiegen zugestanden hätten, die jedoch infolge des Verbleibens in der Stufe des Grundgehalts im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nicht gewährt wurden, sind nachzuzahlen.

6. Zu § 25 Abs. 6

Für alle Entscheidungen, die nach § 25 Abs. 1 bis 5 getroffen werden, ist das Schriftformerfordernis festgelegt. Bei dem Bescheid über die Festsetzung der Erfahrungsstufe handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

Zu § 26 (Nicht anerkennungsfähige Zeiten)

Regelungsgegenstand ist die Nichtberücksichtigung von Zeiten, die im öffentlichen Dienst der früheren DDR verbracht wurden und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unverträglich wäre. Es handelt sich insoweit um eine Ausnahmeregelung zu § 25.

1. Zu § 26 Abs. 1

Nach den Nummern 1 bis 4 werden bestimmte Tätigkeiten in der ehemaligen DDR ausdrücklich von einer Anerkennung als berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten ausgeschlossen.

1.1 Der Ausschluss gilt nicht nur für Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder beim Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), sondern auch für Zeiten einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen. Nicht erforderlich ist, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt. Ausreichend für den Ausschluss ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS/AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagentinnen und Perspektivagenten selbst dann erfasst, wenn sie nicht aktiviert worden sind.

Liegen Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS/AfNS vor, kann ggf. durch eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR der Nachweis für das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes erbracht werden.

Ob und ggf. wann eine Tätigkeit für das MfS/AfNS beendet worden ist, muss nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen werden können, dass fünf Jahre nach dem letzten konkreten Tätigwerden die Tätigkeit beendet worden ist. Spätere Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 25 Abs. 2 zu berücksichtigen. Unterbrechungen der Tätigkeit sind unbeachtlich, auch wenn sie länger als fünf Jahre dauerten; entscheidend ist ausschließlich das letztmalige Tätigwerden. Liegt lediglich eine Verpflichtungserklärung vor und ist es nie zu einem konkreten Tätigwerden gekommen, kann in der Regel ebenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von einer Beendigung der Tätigkeit für das MfS/AfNS ausgegangen werden.

1.2 Für den Ausschluss von Tätigkeiten als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen ist es unerheblich, in welchem Dienstverhältnis die Grenztruppenzeit verbracht wurde; es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Grenztruppen i. S. der Nummer 4 sind auch die Vorgängereinrichtungen (NVA-Grenze, Grenzpolizei). Ausgeschlossen sind auch Zeiten eines bei den Grenztruppen verbrachten Grundwehrdienstes. Zeiten als Zivilbeschäftigter oder Zivilbeschäftigter der Grenztruppen werden nicht er-

fasst. Vor einer Tätigkeit bei den Grenztruppen liegende Beschäftigungszeiten i. S. des § 25 Abs. 2 sind zu berücksichtigen, soweit nicht der Ausschlussatbestand des § 26 Abs. 2 vorliegt.

2. Zu § 26 Abs. 2

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Sachverhalte vorliegen. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen. Eine besondere persönliche Systemnähe ist deshalb grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu § 27 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit)

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich denjenigen des vormals landesrechtlich fortgeltenden § 29 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung. Sie enthalten Konkretisierungen bezüglich öffentlich-rechtlicher Dienstherrn und entsprechend gleichzustellenden Tätigkeiten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 10 NBesG und definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit im Besoldungsrecht und den darauf beruhenden Bestimmungen.

1. Zu § 27 Abs. 1

Einrichtungen in der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) waren nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn, wenn sie auch nach dem im Geltungsbereich des GG herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des GG in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären. Diese Voraussetzung ist z. B. hinsichtlich aller Ebenen der staatlichen Verwaltung in der ehemaligen DDR (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), des Polizeidienstes, der Zollverwaltung, der Universitäten, der Rechtspflege und der Nationalen Volksarmee erfüllt.

Bei sonstigen Bereichen staatlichen Wirkens (z. B. Gesundheitswesen, Forschungseinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Arbeitsschutz) muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzung für die Anerkennung als Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vorliegt. Um eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn handelt es sich z. B. grundsätzlich nicht bei Beschäftigungszeiten in den volkseigenen Betrieben und in Handelsorganisationen in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost).

2. Zu § 27 Abs. 2

Die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten sind der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass keine Verweisung auf § 27 Abs. 1 erfolgt und daher bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift nicht die genannten Institutionen, sondern ausdrücklich die ausgeübte gleichartige Tätigkeit relevant ist.

Wer volksdeutsche Vertriebene, volksdeutscher Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 BVFG.

3. Zu § 27 Abs. 3

3.1 Die Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist dann zu bejahen, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt.

Als Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt genügt die Vorlage der Anwaltszulassung. Die Rechtsanwaltskammern überprüfen nach § 7 Nr. 8 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Vereinbarkeit eines Zweiterberufs mit der Rechtsanwalts-tätigkeit.

3.2 Auch eine Tätigkeit, die weniger als die Hälfte der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geltenden Regelarbeitszeit in Anspruch nimmt, kann als hauptberuflich anzusehen sein, wenn sie nach den Lebensumständen der oder des Betroffenen deren oder dessen Tätigkeitsschwerpunkt bildet (Urteil des BVerwG vom 25. 5. 2005 – 2 C 20.04 –). Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung gilt dann als hauptberufliche Beschäftigung, wenn sie mindestens in dem Umfang ausgeübt wurde, in dem auch Beamtinnen

und Beamte unterhäftig beschäftigt werden können. Der Mindestumfang einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit stellt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung dann dar, wenn die Beamtin oder der Beamte daraus ihr oder sein überwiegendes Erwerbseinkommen erzielt.

3.3 Keine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn in der fraglichen Zeit mehrere Beschäftigungen ausgeübt wurden und die Beschäftigungsanteile, die nicht als förderlich zu qualifizieren sind, zeitlich deutlich überwiegend wahrgenommen wurden und dementsprechend die Arbeitskraft der oder des Betroffenen überwiegend gebunden haben. Bei Ausübung von zwei Tätigkeiten mit einer gleichen oder annähernd gleichen Teilzeitquote, kommt es auf den tatsächlichen inhaltlichen Schwerpunkt an, der ggf. darzulegen ist.

Beispiele:

- Ein Jurist arbeitet nach der Ablegung seines zweiten Staatsexamens halbtags mit 19 Wochenstunden als Justiziar in einem mittelständischen Unternehmen. Daneben arbeitet er zur Sicherstellung des Familieneinkommens 20 Stunden wöchentlich als Nachhilfefeher. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit als Justiziar hauptberuflich ist, da sie der Ausbildung entspricht und die Basis für eine weitere berufliche Tätigkeit als Jurist darstellt. In dieser Tätigkeit liegt der inhaltliche Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit.
- Als Fallgruppe auszuschließen dürften dabei parallel zu einem Studium von Studentinnen und Studenten ausgeübte Aushilfsjobs im öffentlichen Dienst sein, da Schwerpunkt der Tätigkeit einer Studentin oder eines Studenten bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise das Studium ist.

Zu § 72 (Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit)

Durch die Neuregelung des § 72 wird eine Beseitigung der unionsrechtswidrigen Altersdiskriminierung infolge der bisherigen Systematik des BDA rückwirkend zum 1. 9. 2011 bewirkt.

1. Zu § 72 Abs. 1

In Absatz 1 wird eine Regelung für die zum 31. 8. 2011 und darüber hinaus bereits vorhandenen Bestandsfälle getroffen. Der Personenkreis dieser Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsordnungen A und C sowie in den BesGr. R 1 und R 2 wird rückwirkend zum 1. 9. 2011 den neu gebildeten Erfahrungsstufen zugeordnet, die ihren bisherigen Stufen nach dem BDA/Besoldungslebensalter entsprechen.

Diese stufenidentische Überleitung gewährleistet insoweit einen vollständigen Bestandsschutz, der für die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zu keiner nominellen Änderung ihrer individuellen Besoldung führt.

2. Zu § 72 Abs. 2

Die Vorschrift des Absatzes 2 betrifft jene in § 72 Abs. 1 aufgeführten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, für die im Zeitraum vom 1. 9. 2011 bis zum 31. 12. 2016 ein Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn begonnen hat.

Regelungsinhalt ist eine Günstigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der rückwirkenden Zuordnung zu den Erfahrungsstufen auf den Tag des Beginns des Beamten- oder Richterverhältnisses. Als Beginn dieser Dienstverhältnisse sind erstmalige Ernennungen in Niedersachsen sowie Versetzungen oder Übernahmen von einem Dienstherrn außerhalb Niedersachsens anzusehen.

Die Stufenzuordnung nach bisherigem Recht, d. h. aufgrund des landesrechtlich fortgeltenden BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung, bleibt unverändert bestehen, wenn dies im Ergebnis günstiger ist als die Zuordnung nach dem neuen Erfahrungsstufenrecht.

Sofern in dem Zeitraum vom 1. 9. 2011 bis zum 31. 12. 2016 ein bereits vor dem 1. 9. 2011 bestehendes Beamten- oder Richterverhältnis unterbrochen wurde, z. B. durch eine Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge oder eine vorübergehende Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit sich anschließender Wiederverwendung, sind derartige Fallkonstellationen wie ein zum Stichtag 31. 8. 2011 vorhandener Bestandsfall nach § 72 Abs. 1 zu behandeln. In diesen Fällen ist die auf dem vormaligen Recht (BDA oder Besoldungslebensalter) beruhende Stufe des Grundgehalts entsprechend als Erfahrungsstufe zugrunde zu legen.

Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des NBesG erfolgt keine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

Beispiel:

Eine Beamtin wird von der niedersächsischen Gemeinde X am 1. 8. 2012 zur Beamtin auf Probe ernannt.

Am 1. 10. 2015 wird sie zum niedersächsischen Landkreis Y versetzt.

Da es sich hier um einen Fall des Absatzes 2 handelt, hat der erste niedersächsische Dienstherr — die Gemeinde X — nachträglich die Günstigkeitsprüfung vorzunehmen und die hiernach zustehende Erfahrungsstufe festzusetzen. Das Ergebnis dieser Festsetzung ist vom Landkreis Y zu übernehmen und der weitere Aufstieg in den Erfahrungsstufen dementsprechend fortzuführen.

3. Zu § 72 Abs. 3

Entsprechend dem Ergebnis der Erfahrungsstufenzuordnung nach § 72 Abs. 1 oder § 72 Abs. 2 beginnt die individuell abzuleistende Erfahrungszeit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Laufzeit immer am Anfang der abzuleistenden Erfahrungszeit beginnt. Vielmehr werden in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiträume übernommen und turnusmäßig fortgeführt.

4. Zu § 72 Abs. 4

Absatz 4 regelt neben der Berücksichtigung bereits verbrachter Stufenlaufzeiten durch einen Günstigkeitsvergleich die Anrechnung von Zeiten ohne Dienstbezüge oder einer eventuellen vorläufigen Dienstenthebung auf die abzuleistende Erfahrungszeit nach altem und neuem Recht.

5. Zu § 72 Abs. 5

Durch Absatz 5 wird, entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 6, auch in der Fallgruppe der Günstigkeitsprüfungen nach § 72 Abs. 2 das Schrittformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 73 (Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017)

Die Regelung des § 73 beinhaltet für die Zeit ab 1. 1. 2017 für die BesGr. A 12, A 13 und A 14 sowie R 1 abweichend zu den bis zum 31. 12. 2016 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R den Wegfall jeweils der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Stufe.

Durch diesen Einstieg in der nächsthöheren Stufe wird zum einen für ab dem Inkrafttreten des NBesG neu einzustellenden

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppen ein Ausgleich für finanzielle Härten herbeigeführt, die aufgrund langer Ausbildungszeiten durch die Erfahrungsstufensystematik gegenüber dem früheren Recht entstehen können.

Andererseits werden jene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der BesGr. A 12 bis A 14 sowie R 1, die sich am 31. 12. 2016 noch in der Erfahrungsstufe 3 der Besoldungsordnung A oder noch in der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung R befunden haben, jeweils in die nächsthöhere Stufe übergeleitet. In der vormaligen Eingangsstufe bereits absolvierte Erfahrungszeiten und Zeiten nach § 72 Abs. 4 sind in der neuen Erfahrungsstufe als bereits abgeleitete Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

Beispiele:

a) Eine am 5. 2. 1991 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 2. 2012).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 2. 2012 (Stufe 1)
- 1. 2. 2014 (Stufe 2)
- 1. 2. 2016 (Stufe 3)
- 1. 2. 2018 (Stufe 4)

Die Beamtin wird ab 1. 1. 2017 in die Erfahrungsstufe 4 überführt. Die zweijährige Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe 4 beginnt dem Grunde nach ab dem 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

b) Eine am 28. 1. 1990 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde ebenfalls zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 1. 2011).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 1. 2011 (Stufe 1)
- 1. 1. 2013 (Stufe 2)
- 1. 1. 2015 (Stufe 3)
- 1. 1. 2017 (Stufe 4)
- 1. 1. 2019 (Stufe 5)

Die Beamtin wird — aufgrund des gesetzlichen Stichtages 31. 12. 2016 — ab 1. 1. 2017 ebenfalls in die Erfahrungsstufe 4 überführt (die ihr zeitgleich auch nach vormaligen BDA-Recht zugestanden hätte). Die zweijährige Erfahrungszeit in der Stufe 4 beginnt dem Grunde nach ebenfalls ab 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 ebenfalls tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom identischen Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 ebenfalls bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Probetrieb des
Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)

Bek. d. MS v. 16. 2. 2018
— 402.1-41553/5/8.7 —

Der Probetrieb gemäß § 35 GKKN vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) beginnt am 21. 2. 2018 und endet am 30. 6. 2018.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

RdErl. d. MW v. 15. 2. 2018
— Z 1-03000/2018/02 —

— VORIS 20441 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten nach § 25 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 NBesG für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts auf die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung des Geschäftsbereichs übertragen, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle wahrgenommen werden.

An die
Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung im Geschäftsbereich

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Berka,
Landkreis Northeim)****Bek. d. ML v. 15. 2. 2018
— 306.2-611-2591-Berka —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka, Landkreis Northeim, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 147

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Osterode am Harz,
Landkreis Göttingen)****Bek. d. ML v. 19. 2. 2018
— 306.2-611-2586-Osterode am Harz —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Osterode am Harz, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen

Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Osterode am Harz ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 147

**Dienstrechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten
nach § 25 NBesG****RdErl. d. ML v. 19. 2. 2018 — 402-03000 —****— VORIS 20400 —**— Im Einvernehmen mit dem MB, dem MI,
dem MS und dem MW —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) RdErl. v. 26. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 569)
— VORIS 20400 —

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden mit Wirkung vom 22. 11. 2017 die dienstrechtlichen Befugnisse für

— Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie
— Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen auf die ÄrL übertragen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Dienstposten der Dezernatsleitungen 1, 5 und 6, der Dezernatsteilleitungen 3 und 4 sowie der Hauptverantwortlichen des Bereichs Raumordnung und Landesplanung in den Dezernaten 2 mit der Zustimmung des ML zu treffen sind.

2. Die ÄrL werden für den in Nummer 1 genannten Personenkreis auch als zuständige Stelle nach § 25 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBesG bestimmt.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 22. 11. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 21. 11. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 147

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Umsetzung
der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
vor der Berichterstattung
an die Europäische Kommission****Bek. d. MU v. 28. 2. 2018 — 24-62189-0001 —****1. Vorbemerkung**

Die Richtlinie 2008/56/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) — MSRL — (ABl. EU Nr. L 164 S. 19), geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27), ist die Umweltsäule einer integrierten europäischen Meerespolitik. Ihr Hauptziel ist es, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Dabei will die MSRL zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen beitragen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken.

Um das Ziel der MSRL spätestens bis zum Jahr 2020 zu erreichen, wird den Mitgliedstaaten aufgegeben, Meeresstrategien zu entwickeln, die den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt bezwecken und ihre Verschlechterung verhindern sollen oder die darauf abzielen, dass Schäden an Meeresökosystemen beseitigt werden.

2. Berichterstattung

Die Entwicklung von Meeresstrategien umfasst sechs Schritte, die sich auf die Phasen Vorbereitung und Maßnahmenprogramme verteilen:

- 2.1 Anfangsbewertung zur Erfassung des aktuellen Umweltzustandes,
- 2.2 Beschreibung eines guten Umweltzustandes,
- 2.3 Festlegung von Umweltzielen und dazugehörigen Indikatoren,
- 2.4 Erstellung und Durchführung eines Überwachungsprogramms für die laufende Bewertung und regelmäßige Aktualisierung der Ziele der Richtlinie,
- 2.5 Erstellung eines Maßnahmenprogramms,
- 2.6 Operationalisierung des Maßnahmenprogramms.

Alle genannten Arbeitsschritte wurden im ersten Berichtszyklus bereits einmal durchlaufen. Im nun beginnenden zweiten Zyklus stehen aktuell die Überprüfung und, soweit erforderlich, die Aktualisierung der Schritte in den Nummern 2.1 bis 2.3 zur Erledigung an. Die MSRL sieht die Berichterstattung zu allen drei Aspekten an die Europäische Kommission im Rahmen des zweiten Berichtszyklus für Oktober 2018 vor. Sie erfolgt für die von Deutschland zu bewirtschaftenden Nord- und Ostseegewässer in einem jeweils gesonderten Bericht.

Nach § 45 i Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a WHG sind von der zuständigen Behörde Entwürfe der Zusammenfassungen für die bezeichneten Berichte zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit kann innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung bei der zuständigen Behörde zu den Entwürfen Stellung nehmen.

Für den Bereich des niedersächsischen Küstenmeeres ist das MU die zuständige Behörde.

3. Zusammenfassung der Berichtsentwürfe

Zur Umsetzung der MSRL hat Deutschland 2012 eine erste Bewertung des Zustandes seiner Meeresgewässer vorgenom-

men (Artikel 8 MSRL), den als „gut“ erachteten Umweltzustand beschrieben (Artikel 9 MSRL) und Umweltziele zur Erreichung des guten Umweltzustandes festgelegt (Artikel 10 MSRL).

Die vorliegenden Berichte fassen die Ergebnisse der ersten Überprüfung und, soweit erforderlich, die Aktualisierung der Anfangsbewertung, die Beschreibung des guten Zustandes der Meeresgewässer und die Festlegung von Zielen gemäß § 45 j i. V. m. den §§ 45 c, 45 d und 45 e WHG zusammen. Die Ergebnisse dieser ersten Überprüfung und Aktualisierung bilden die Grundlage für die Fortschreibung der Monitoringprogramme 2020 und des Maßnahmenprogramms 2021/2022.

Bund und Länder haben die bezeichneten Entwürfe gemeinsam erarbeitet.

Die Überprüfung und Aktualisierung der Anfangsbewertung, der Beschreibung des guten Zustandes und der Festlegung der Ziele berücksichtigen die seit 2012 erfolgten wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen Entwicklungen bei der MSRL-Umsetzung sowie die im Rahmen der nationalen Öffentlichkeitsbeteiligung in der ersten Berichtsrunde eingegangenen Stellungnahmen. Soweit in den vorliegenden Berichten keine Aktualisierungen erfolgen, sind die Berichte von 2012 weiterhin Grundlage für die Bewirtschaftung der deutschen Nord- und Ostseegewässer.

4. Beteiligungsmöglichkeiten

Die Entwürfe der Berichte „Zustand der deutschen Nordseegewässer/Ostseegewässer 2018 — Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45 c, der Beschreibung des guten Zustandes nach § 45 d und der Festlegung von Zielen nach § 45 e WHG zur Umsetzung der MSRL“ werden ab dem 1. 3. 2018 unter <http://www.meeresschutz.info/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> bereitgestellt und können von dort heruntergeladen oder ausgedruckt werden. Auf dieser Seite finden Interessierte auch ein Formular, mit dem sie die Möglichkeit haben, innerhalb von sechs Monaten ab der Bereitstellung zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die schriftliche Anhörung endet **am 31. 8. 2018, 24 Uhr**. Nach Fristende eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus liegt jeweils ein Exemplar des Entwurfs beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
und beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake—Oldenburg,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Für den postalischen Weg kann entweder die auf der Webseite genannte Adresse oder folgende Adresse genutzt werden:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 24 Oberflächen- und Küstengewässer, Meeresschutz, Postfach 41 07, 30041 Hannover.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gastransport Nord GmbH)****Bek. d. LBEG v. 12. 2. 2018**
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0004 —

Die Firma Gastransport Nord GmbH plant den Bau einer L-Gastransportleitung (DN 400), einer H-Gastransportleitung (DN 400) und eines Leerrohres (Durchmesser: 250 mm) für Datenkabel von Oude Stanzijl in den Niederlanden bis zum Landschaftspolder 2 und Landschaftspolder 1 in Deutschland auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer.

Die Verbindungsleitungen sollen über eine Länge von ca. 1,25 km und 1,65 km verlaufen.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsanlage i. S. des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad

„Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 149

**Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG
(Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH)****Bek. d. LBEG v. 15. 2. 2018**
— L2.7/L67212/01-01-97/2018-0001 —

Die der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH zugeteilte Gewinnungsberechtigung „Vechelde“, die nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 153 BBergG als Bewilligung nach § 8 BBergG bestätigt wurde, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 149

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Alzheide“
auf der Strecke Hesedorf—Stade****Bek. d. NLSStBV v. 16. 2. 2018**
— P219-30224 (EVB 261) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (EVW) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Alzheide‘ (Kleine Schmiedestraße) in der Gemeinde Kutenholz durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken auf der Strecke Hesedorf—Stade“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ ‚Alzheide““ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 149

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Barcheler Straße“
auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck****Bek. d. NLSStBV v. 21. 2. 2018**
— P217-30224 (evb 263) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (evb) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Barcheler Straße‘ in Oerel durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, BÜ Barcheler Straße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 149

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 2. 2018
— H000088185/H 17-172 —**

Die Firma Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 3, 31618 Liebenau, hat mit Schreiben vom 18. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort in 31618 Liebenau, Auf der Flage, Gemarkung Liebenau, Flur 5, Flurstücke 15/20 und 15/26, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage ist u. a. die Erhöhung der Durchsatzkapazität sowie der Feuerungswärmeleistung. Nach der Inbetriebnahme betragen die Durchsatzkapazität 49,6 t/d und die Feuerungswärmeleistung 2,409 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 150

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 2. 2018
— OL 17-184-01 —**

Die Firma Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 13. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer derzeitigen Schlachtkapazität von 96 t/d Lebendgewicht auf dem Grundstück in 49439 Steinfeld (Oldenburg), Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 119/6, 134/7, 132/6, 132/8 und 132/9, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind

- die Kapazitätserhöhung von 96 t/d auf 140 t/d (56 000 Tiere pro Tag, 280 000 Tiere pro Woche),
- der Anbau und die Erweiterung des Produktionsbereichs,
- Nutzungsänderungen diverser innerbetrieblicher Räume/Bereiche,
- die Errichtung einer Werksumfahrt,
- die Errichtung von 18 Pkw-Einstellplätzen,
- der Umbau „KAT3/Konfiskate und Bluttank“,
- die Nutzungsänderung „Stellplätze für gereinigte Lkw“ in „Lebendtier-Wartehalle“.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen wurde beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Indus-

trieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.2 der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) „Gewerbegebiet am Honkomper Weg“.

In einer Geruchs- und Staubprognose der Firma Zech wurden die Auswirkungen der geänderten Anlage betrachtet. Die Abluft aus der Schlachtung und der Annahmehalle wird einem Biofilter zugeführt. Die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an allen maßgeblichen Immissionsorten maximal 2 % der Jahresgeruchsstunden. Der ermittelte Staubmassenstrom unterschreitet den Bagatellmassenstrom der TA Luft.

In einer Lärmprognose wurden die Auswirkungen des geänderten Betriebes betrachtet. Durch den Betrieb der erweiterten Anlagen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um mindestens 14 dB und nachts um 7 dB unterschritten. Die Immissionspunkte liegen für die Tageszeit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Nachts liefert die Anlage keinen relevanten Beitrag i. S. der TA Lärm.

Dem Antrag liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG bei.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich an der nördlichen und westlichen Seite zwei kleinere Gehölzstreifen aus unterschiedlichen Gehölzen und Ziergehölzen mit einer Breite von maximal ca. 5 m. In einem Radius von 200 m um das Betriebsgelände befinden sich weitere Gehölzbestände, von denen einige als Bruthabitat und Rasthabitat genutzt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt plausibel zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebes mit den durchgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Habitatausprägungen der Gehölzstreifen auf dem Betriebsgelände sowie der jetzigen Einflüsse durch Verkehr und anderer Betriebe auf die Habitate Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Potenzielle Habitatstrukturen gehen nicht verloren.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 1. 3. bis zum 3. 4. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Rathaus der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg), Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldenburg), Zimmer 35, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 3. 2018** und endet mit Ablauf des **3. 5. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 31. 5. 2018, 10 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg),
Am Rathausplatz 13,
49439 Steinfeld (Oldenburg),**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 31. 5. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 150

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Fleischerei Rohrbach, Emsbüren)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 2. 2018
– 17-010-01/Ev –**

Die Fleischerei Rohrbach, Humboldtstraße 15, 48488 Emsbüren, hat mit Schreiben vom 20. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren durch die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 20,6 t/d Lebendgewicht beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48488 Emsbüren, Humboldtstraße 15, Gemarkung Mehringen, Flur 1, Flurstücke 53/73, 53/93 und 53/101.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 151

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Faßberg**, Landkreis Celle, sucht ab 1. 6. 2018

**eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur
(Fachrichtung Hochbau) oder
eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker
(Fachrichtung Hochbau).**

Die Stelle ist dem Fachdienst Bauen, Planen und Entwicklung zugeordnet. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen tarifgerecht bis zur EntgeltGr. 10 TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die fachliche Sachbearbeitung im kommunalen Hochbau,
- die Beteiligung an der Planung und Steuerung von Neubau-, Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden, Oberbauleitung, Projektsteuerung, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend des jeweils geltenden öffentlichen Vergaberechts,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachdienststellen, die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und die Vorstellung von Vorhaben in den politischen Gremien.

Wir suchen eine freundliche, dynamische, flexible und einsatzfertige Persönlichkeit mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium im Bereich Bauingenieurwesen, Fachrichtung Hochbau, oder abgeschlossener Ausbildung zur Technikerin oder zum Techniker, Fachrichtung Hochbau.

Wir erwarten von Ihnen

- einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Bauwesen, Bautechnik und Baurecht,
- einschlägige Berufserfahrung entweder im kommunalen Bereich oder in einem Architekturbüro über alle Leistungsphasen der HOAI, der Projektleitung sowie im Vergaberecht,
- selbständiges Arbeiten und kooperativer, kommunikativer sowie kundenorientierter Arbeitsstil,
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen,
- den Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

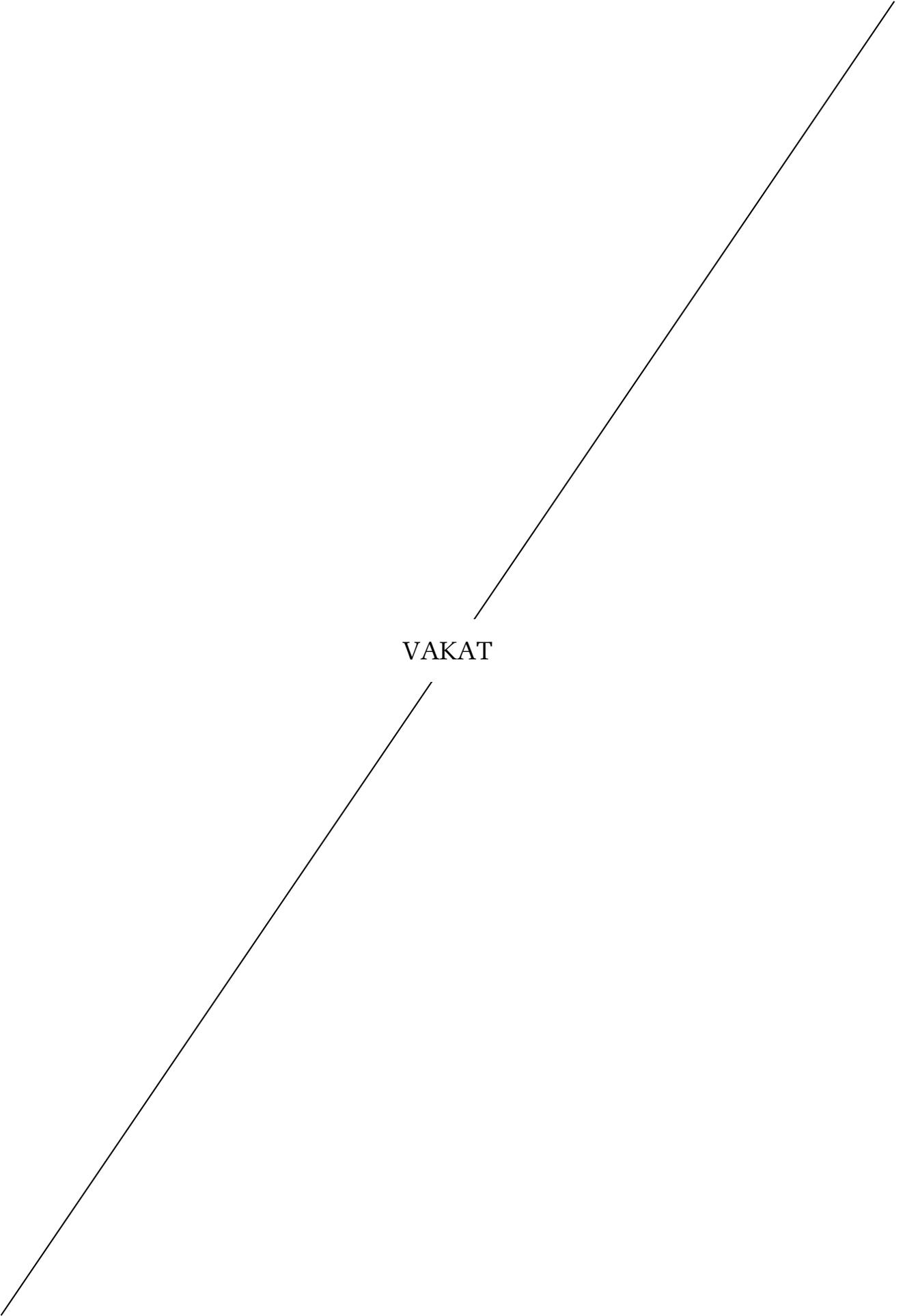
Die Gemeinde Faßberg ist Bundeswehrstandort und liegt mit den Ortsteilen Müden (Örtze), Poitzen und Schmarbeck im nördlichen Teil des Landkreises Celle in der Lüneburger Heide. Neben der Bundeswehr sind der Tourismus im staatlich anerkannten Erholungsort Müden (Örtze) und der Hightech-Standort Trauen mit den Betrieben DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.) und Ariane Group GmbH Trauen prägende Faktoren. Die Gemeinde Faßberg hat ca. 6 200 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein sehr gutes Kinderbetreuungs- und Grundschulangebot, ein lebendiges Vereinsleben sowie reichhaltige Möglichkeiten für Sport, Hobby und Freizeit, günstiges Bauland und Wohnen im Grünen sind vor Ort gegeben. Oberschule und Gymnasium befinden sich in der 12 km entfernten Gemeinde Südheide. Weitere Informationen sind unter www.fassberg.de zu finden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich an Herrn Fähndrich, Fachbereich I, Zentrale Dienste, Bauen, Planen und Entwicklung, Tel. 05055 597-40, wenden.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 7. 3. 2018** an die Gemeinde Faßberg, Fachdienst I.1, Zentrale Dienste, Herrn Richard Lindhorst, Große Horststraße 40–44, 29328 Faßberg, Tel. 05055 597-11, oder per E-Mail an richard.lindhorst@fassberg.de.

Wird die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen in Papierform gewünscht, so fügen Sie bitte einen frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 152



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG